

Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin

bisherige Fassung Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport (23. Juni 2014)	Entwurfssfassung Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin
Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) sowie § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Landeshilfeorganisationsgesetz –KJHG- Org M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport beschlossen: § 1 Aufbau und Gliederung (1) Für die Landeshauptstadt Schwerin besteht zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ein Amt für Jugend, Schule und Sport. (2) Die Aufgaben des Jugendamtes nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) und durch die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport wahrgenommen. § 2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) (1) Der JHA besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Stadtvertretung gewählt werden und den nach dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des SGB - Kinder- und Jugendhilfe- (KJHG-Org M-V) vorgeschriebenen beratenden Mitgliedern. (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem JHA 9 Mitglieder der Stadtvertretung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, an, sowie 6 Frauen und Männer, welche vom Stadtjugendring und der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege, vorgeschlagen werden. (3) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher	Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) sowie § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz – KJHG-Org M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung für den Fachdienst Jugend, den Fachdienst Bildung und Sport und den Jugendhilfeausschuss beschlossen: § 1 Aufbau und Gliederung (1) Für die Landeshauptstadt Schwerin besteht zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ein Fachdienst Jugend und für den Bereich der Kindertagesbetreuung ein Fachdienst Bildung und Sport. (2) Die Aufgaben des Jugendamtes nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) und durch die Verwaltung des Fachdienstes Jugend und den Fachdienst Bildung und Sport wahrgenommen. § 2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) (1) Der JHA besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Stadtvertretung gewählt werden und den nach dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des SGB - Kinder- und Jugendhilfe- (KJHG-Org M-V) vorgeschriebenen beratenden Mitgliedern. (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem JHA 9 Mitglieder der Stadtvertretung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, an, sowie 6 Frauen und Männer, welche vom Stadtjugendring und der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege, vorgeschlagen werden. (3) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher

Mehrheit gewählt. (4) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA die unter § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des SGB – Kinder- und Jugendhilfe – (KJHG-Org M-V) genannten Personen an. § 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Ausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an die Stadtvertretung Anträge zu stellen. (2) Der Ausschuss ist vor der Berufung des Leiters/ der Leiterin des Amtes für Jugend, Schule und Sport anzuhören. (3) Der JHA beschließt im Rahmen der ihm durch Gesetz, Beschlüsse der Stadtvertretung sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe insbesondere über • die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), • Angelegenheiten der Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, • den Haushaltsplanentwurf der Jugendhilfe, • die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe innerhalb der Zuständigkeit des Amtes, • die Übertragung von Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder an Einzelpersonen gemäß § 76 SGB VIII, • Richtlinien für den wirksamen Einsatz der von der Stadtvertretung, dem Bund, dem Land, der EU oder anderen Stellen bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen des Amtes und der Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere auch für die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, • Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG, (4) Der JHA bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Er bestimmt die Arbeitsaufträge und wählt die	Mehrheit gewählt. (4) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA die unter § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des SGB – Kinder- und Jugendhilfe – (KJHG-Org M-V) genannten Personen an. § 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Ausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an die Stadtvertretung Anträge zu stellen. (2) Der Ausschuss ist vor der Berufung des Leiters/ der Leiterin des Fachdienstes Jugend anzuhören. (3) Der JHA beschließt im Rahmen der ihm durch Gesetz, Beschlüsse der Stadtvertretung sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe insbesondere über • die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), • Angelegenheiten der Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, • den Haushaltsplanentwurf der Jugendhilfe, • die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe innerhalb der Zuständigkeit des Amtes, • die Übertragung von Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder an Einzelpersonen gemäß § 76 SGB VIII, • Richtlinien für den wirksamen Einsatz der von der Stadtvertretung, dem Bund, dem Land, der EU oder anderen Stellen bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen des Fachdienstes und der Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere auch für die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, • Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG. Im Übrigen werden dem Jugendhilfeausschuss die für die Kindertagesbetreuung nach §§ 78 b ff. SGB VIII in Verbindung mit dem Kindertagesstättenförderungsgesetz M-V verhandelten Entgelte zur Kenntnis gegeben. (4) Der JHA bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Er bestimmt die Arbeitsaufträge und wählt die
--	---

Mitglieder für diesen Unterausschuss. Dem Unterausschuss können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des JHA sind. (5) Der Jugendhilfeausschuss kann einzelne Aufgaben der Jugendhilfe bestimmen, zu deren Bearbeitung er weitere beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des JHA bildet. (6) Das Amt soll dem JHA die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorschlagen, in denen neben ihm die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. (7) Der JHA kann zu einzelnen Themen Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, Sachverständige und junge Menschen einladen und an den Beratungen beteiligen. § 4 Verfahren des Jugendhilfeausschusses (1) Der JHA wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. (2) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin oder mit einem von ihm/ ihr beauftragten Vertreter festgesetzt. § 5 Verwaltung des Jugendamtes (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrage des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin von der Leitung des Amtes für Jugend, Schule und Sport geführt. (2) Der Amtsleiter/ die Amtsleiterin ist befugt, Einzelentscheidungen zur Vergabe von finanziellen Mitteln zur Förderung von Projekten bis zu 1000,00 Euro zu treffen mit nachfolgender Informationspflicht an den JHA. § 6 Inkrafttreten der Satzung Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit vom 10.09.2004 außer Kraft.	Mitglieder für diesen Unterausschuss. Dem Unterausschuss können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des JHA sind. (5) Der Jugendhilfeausschuss kann einzelne Aufgaben der Jugendhilfe bestimmen, zu deren Bearbeitung er weitere beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des JHA bildet. (6) Der Fachdienst Jugend und der Fachdienst Bildung und Sport sollen dem JHA die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorschlagen, in denen neben ihm die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. (7) Der JHA kann zu einzelnen Themen Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, Sachverständige und junge Menschen einladen und an den Beratungen beteiligen. § 4 Verfahren des Jugendhilfeausschusses (1) Der JHA wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. (2) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin oder mit einem von ihm/ ihr beauftragten Vertreter festgesetzt. § 5 Verwaltung des Jugendamtes (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrage des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin von der Leitung des Fachdienstes Jugend und im Bereich der Kindertagesbetreuung von der Leitung des Fachdienstes Bildung und Sport geführt. (2) Der Fachdienstleiter / die Fachdienstleiterin des Fachdienstes Jugend ist befugt, Einzelentscheidungen zur Vergabe von finanziellen Mitteln zur Förderung von Projekten bis zu 1.000,00 Euro zu treffen, mit nachfolgender Informationspflicht an den JHA. § 6 Inkrafttreten der Satzung Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit vom 23. Juni 2014 außer Kraft.
--	--